

In dem vorliegenden Bürgerantrag vom 14.08.2017 wird um Prüfung gebeten, ob der Lehrerparkplatz für die Lehrkräfte der Grundschule Wormersdorf in den hinteren Bereich des sogenannten „Krupp-Geländes“ (Fläche nordöstlich des Schulgeländes) verlegt werden kann und dieser durch ein Tor neben den Containern vom Schulgelände aus zugänglich gemacht werden kann. Bedingt durch den Abriss einer Lagerhalle seien die Flächen verfügbar. Der Bürgerantrag ist als Anlage 1 der Beschlussvorlage beigelegt.

Für den genannten Bereich besteht seit dem 01.07.2006 ein rechtskräftiger Bebauungsplan mit der Bezeichnung Wormersdorf Nr. 16 „In den Gärten“, der im Innenbereich des Baublocks zwischen Wormersdorfer Straße, Unterdorf und der Straße „In den Gärten“ eine Nachverdichtung der Wohnbebauung zum Ziel hat. Da die Stadt Rheinbach nicht Eigentümerin aller für die Erschließung erforderlichen Flächen ist, erfolgte bisher keine Umsetzung dieser Planung.

Nach Darstellung des vorliegenden Bürgerantrages wurde den umliegenden Anwohnern 2007 die Möglichkeit eingeräumt, die städtischen Flächen in diesem Bereich als provisorische Parkplätze zu nutzen, da sich aufgrund des Parkverbotes in den Straßenzüge „Unterdorf“ und Wormersdorfer Straße die Parkplatzsituation in diesem Bereich als schwierig darstellt. Das Provisorium sollte bei der Umsetzung der geplanten Dorfentwicklung einbezogen werden.

Es geht aus dem Bürgerantrag jedoch nicht hervor, in welcher Art die provisorische Parkfläche einbezogen werden sollte. Nach dem im Juli 2006 zur Rechtskraft geführten Bebauungsplan waren zu diesem Zeitpunkt die Flächen bereits als Wohnbauflächen festgesetzt. Öffentliche Parkflächen sind nicht Gegenstand der Planung.

Der im Antrag genannte Abriss der „alten Krupphalle“ steht im Zusammenhang mit dem benötigten zusätzlichen Raumbedarf der Grundschule. Die Erweiterung der Schule machte die Änderung des Bebauungsplanes erforderlich, gleichzeitig bot sich damit die Chance, die Verkehrsflächen und die überbaubaren Grundstücksflächen neu zu ordnen, um somit eine Umsetzbarkeit der Ziele des Bebauungsplanes zu erleichtern.

Der Beschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Rheinbach-Wormersdorf Nr. 16 „in den Gärten“ wurde in der Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung: Umwelt, Planung und Verkehr am 31.01.2017 vorberaten, der Aufstellungsbeschluss wurde vom der Rat der Stadt Rheinbach in seiner Sitzung vom 20.02.2017 gefasst und am 31.03.2017 öffentlich bekannt gemacht. Der Öffentlichkeit wurde Gelegenheit gegeben, sich über die Ziele und Zwecke der Bebauungsplanänderung zu informieren und sich bis zum 21.04.2017 zur Planung zu äußern. Während dieser Zeit gingen jedoch keine Hinweise oder Anregungen ein, die auf die Ausweisung öffentlichen Parkraums im Blockinnenbereich abzielten.

Die Verwaltung hat zwischenzeitlich den Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Wormersdorf Nr. 16 erarbeitet und zur Beschlussfassung für die öffentliche Auslegung dem Ausschuss für Stadtentwicklung: Umwelt-, Planung und Verkehr vorgelegt (s. BV/840/2017/1). Die Fläche für Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Schule“ wurde nach Norden und Nordwesten erweitert, um einerseits die Flächen für notwendige Schulerweiterungen in die Gemeinbedarfsfläche aufzunehmen und andererseits die für die Schulnutzung bauordnungsrechtlich notwendigen Stellplätze ebenfalls in die Gemeinbedarfsfläche, und damit in das Schulareal, zu integrieren.

Die Flächen der „Krupp-Halle“, die nicht als Gemeinbedarfsflächen festgesetzt werden, sind in Anlehnung und entsprechend den Zielen des derzeit rechtskräftigen Bebauungsplanes als Wohnbauflächen ausgewiesen. Eine Verlagerung der Lehrerstellplätze in diesen Bereich ist erschließungstechnisch ungünstig, da dies das Verkehrsaufkommen innerhalb des Wohnquartiers erheblich erhöhen würde. Die Flächen sollen plangemäß einer Wohnbebauung zugeführt werden und sind damit sinnvoll genutzt.

Eine sich aus den Nutzungen ergebene städtebauliche Notwendigkeit, über den Bedarf des Plangebietes hinaus im Rahmen der Bebauungsplanänderung öffentliche Parkflächen auszuweisen, ist nicht gegeben. Der private Stellplatzbedarf ist grundsätzlich auf dem eigenen Grundstück zu erfüllen. Für die Stadt Rheinbach besteht keine Verpflichtung, öffentliche Mittel für die Errichtung privat genutzter Stellplätze einzusetzen.

Die Verwaltung hat das Anliegen geprüft und empfiehlt, aus den genannten Gründen, der Anregung des Bürgerantrages nicht zu folgen.

Rheinbach, den 28.09.2017

gez. Stefan Raetz
Bürgermeister

gez. Margit Thünker-Jansen
Fachbereichsleiterin